

Richtlinie zur Beflaggung des Rathauses

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Beflaggung des Rathauses der Stadt Geilenkirchen.

§ 2

Zuständigkeiten

Die Bürgermeisterin entscheidet auf Antrag über die Beflaggung des Rathauses. Gesetzliche oder durch Verwaltungsvorschriften vorgegebene Beflaggungstermine sind hiervon ausgenommen.

§ 3

Antragsbefugnis

Antragsberechtigt sind ein Fünftel des Rates der Stadt Geilenkirchen, eine Fraktion, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie Bürgerpetitionen mit mindestens 50 Unterstützungsunterschriften. Anträge sind schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 4

Anforderung an Anträge

Bei der Entscheidung über Anträge zur Beflaggung sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen.

1. Nicht zugelassen sind
 - a) Flaggen/Fahnen mit verfassungsfeindlichem Inhalt,
 - b) Flaggen/Fahnen von als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen,
 - c) Flaggen/Fahnen von terroristischen Organisationen,
 - d) Flaggen/Fahnen, die eine Unterstützung oder Solidarisierung mit terroristischen Organisationen suggerieren,
 - e) Flaggen/Fahnen politischer Vereinigungen und
 - f) Flaggen/Fahnen von Sport-, Musik-, Freizeit- und Gesellschaftsvereinen.
2. Die Beflaggung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn
 - a) sie mit einem überwiegend gesellschaftlich anerkannten und verfassungsfreundlichen Ereignis in Verbindung steht,
 - b) die Flagge/Fahne ein anerkanntes und bekanntes Symbol darstellt und

- c) nicht in terminlichem Konflikt mit gesetzlichen oder durch Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Beflagungsterminen oder mit Terminen zu zuvor genehmigten Beflagungen steht.

§ 5

Wiederkehrende Beflagungsanlässe

- (1) Wiederkehrende Anlässe zur Beflagung, die durch die Bürgermeisterin genehmigt worden und nicht gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften vorgegeben sind, werden in der Anlage zu dieser Satzung aufgelistet. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister schreibt diese Liste fort.
- (2) Anträge zu wiederkehrenden Anlässen zur Beflagung werden längstens bis zum 31. Dezember des fünften Folgejahres genehmigt. Die Gültigkeit wird in der unter Abs. 1 genannten Liste aufgeführt. Nach Ablauf der Gültigkeit wird der Beflagungsanlass aus der Liste entfernt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin